



[Textbausteine zum Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.03.2023)]

[1] ganzer Titel wenn Berufsfeld

**der Berufe [mit EFZ /mit EBA]  
im Berufsfeld [Berufsfeldname]**

vom ...

---

[Berufsnummer]	[Titel w/m] de [Titel w/m] fr [Titel w/m] it
[Berufsnummer]	[Titel w/m] de [Titel w/m] fr [Titel w/m] it
[Berufsnummer]	[Titel w/m] de [Titel w/m] fr [Titel w/m] it

---

[2] ganzer Ingress, wenn Ausnahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),  
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,  
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> (BBV)  
und auf Artikel 4a Absatz 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung  
vom 28. September 2007<sup>3</sup> (ArGV 5),  
verordnet:*

[3] wenn Berufsfeld oder Fachrichtungen oder Schwerpunkte

SR .....

- 1 SR 412.10
- 2 SR 412.101
- 3 SR 822.115

## **Berufe (oder) Fachrichtungen (oder) Schwerpunkte**

[3a] wenn Fachrichtungen oder Schwerpunkte

Fachrichtungen / Schwerpunkte

[3b] Alternative zum Sachüberschrift Artikel 1 wenn Berufsfeld

Berufe und Berufsbild

[4a] Alternative zum Absatz 1 wenn Berufsfeld

<sup>1</sup> Das Berufsfeld [Berufsfeldname] umfasst die folgenden Berufe [mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) / mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)]:

- a. [Titel w]/ [Titel m];
- b. [Titel w]/ [Titel m];
- [...].

<sup>2</sup> Die Berufsleute mit [EFZ/EBA] im Berufsfeld [Berufsfeldname] beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. [Berufsbild (Am Beginn des Buchstabens grossschreiben. Am Ende des Buchstabens ein Punkt. Umfasst der Buchstabe mehrere syntaktisch ganze Sätze, werden diese mit Strichpunkt voneinander abgetrennt; nach dem Strichpunkt kleinschreiben)];
- b. ....

[4b] wenn Fachrichtungen

<sup>2</sup> Innerhalb des Berufs der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m] [EFZ/EBA] gibt es die folgenden Fachrichtungen:

- a. [Fachrichtung];
- b. [Fachrichtung];
- c. [Fachrichtung].

<sup>3</sup> Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

[4c] wenn Schwerpunkte

<sup>2</sup> Innerhalb des Berufs der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m] [EFZ/EBA] gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- a. [Schwerpunkt];
- b. [Schwerpunkt];
- c. [Schwerpunkt].

<sup>3</sup> Der Schwerpunkt wird [im Lehrvertrag festgehalten oder bei der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren angegeben].

[5] wenn EBA vorhanden

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests [[Berufsbezeichnung w] oder [Berufsbezeichnung m]/[im Berufsfeld...]] wird ein Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.

[6] falls Handlungskompetenzbereich(e) oder Handlungskompetenz(en) nicht für alle Berufe/Fachrichtungen/Schwerpunkte verbindlich sind

<sup>2</sup> Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 [Bst. a, b,...] sind für alle Lernenden verbindlich.

<sup>3</sup> Die Handlungskompetenzen [in den/im] Handlungskompetenzbereich[en] nach Absatz 1 [Bst. a, b,...] sind wie folgt verbindlich:

[a.] für [den Beruf / die Fachrichtung... / den Schwerpunkt...]: Handlungskompetenz[en] [Ziffer, Ziffer...und Ziffer]

[b.] für [den Beruf / die Fachrichtung... / den Schwerpunkt...]: Handlungskompetenz[en] [Ziffer, Ziffer...und Ziffer]

[c.] [...].

[6a] falls sich Schwerpunkte nur in den Leistungsziele differenzieren

<sup>2</sup> Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 sind für alle Lernenden verbindlich. Der Aufbau der Handlungskompetenzen im Lehrbetrieb erfolgt schwerpunktspezifisch nach den im Bildungsplan festgelegten Leistungszielen.

[7] wenn Ausnahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz berufsspezifisch erforderlich

<sup>4</sup> In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang [Ziffer] zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

<sup>5</sup> Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang [Ziffer] zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

[8] wenn schulisch organisierte Grundbildung

<sup>2</sup> In einer schulisch organisierten Grundbildung wird die Bildung in beruflicher Praxis in integrierten Praxisteilen oder in betrieblichen Praktika vermittelt. Sie dauert ge-

samthaft [zwischen x und y Wochen/Anzahl Wochen] und [wird wie folgt auf die Dauer der beruflichen Grundbildung verteilt:]

[1. Lehrjahr: Anzahl Wochen];

[2. Lehrjahr: Anzahl Wochen];

[...].

[9] falls integrierte Allgemeinbildung

<sup>4</sup> Die Inhalte der Allgemeinbildung werden in der Berufsfachschule in den [Handlungskompetenzbereichen a-x] integriert vermittelt; dabei werden das spezifische Berufsbild der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m] [EFZ/EBA] und ihre beruflichen Bedürfnisse und Erfahrungen berücksichtigt. Die Inhalte stützen sich auf den Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht und sind im Bildungsplan entsprechend konkretisiert.

[10] Tabelle wenn Berufe/Fachrichtungen/Schwerpunkte

<sup>2</sup> Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf [Ziffer] Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	[Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen]	Anzahl Tage	Beruf/Fachrichtung/Schwerpunkt				
				[Beruf/ Fachrichtung/ Schwerpunkt]	[Beruf/ Fachrichtung/ Schwerpunkt]	[Beruf/ Fachrichtung/ Schwerpunkt]	[Beruf/ Fachrichtung/ Schwerpunkt]	:
[Ziff.]	[Ziff.]	[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	[Ziff.]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
		[...]						
[Ziff.]	[Ziff.]	[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	[Ziff.]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
		[...]						
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Total Tage</b>				<b>[Ziff.]</b>	<b>[Ziff.]</b>	<b>[Ziff.]</b>	<b>[Ziff.]</b>	<b>[Ziff.]</b>

[11] falls Strahlenschutz berufsspezifisch erforderlich

dabei führt er auch für die Anwendung ionisierender Strahlen durch Personen im Bereich der Medizin die Anforderungen an die Strahlenschutzausbildung nach Artikel 182 Absatz 1 Buchstabe [i/l/n] der Strahlenschutzverordnung

vom 26. April 2017<sup>4</sup> sowie die Bildungsinhalte nach Anhang 2 Tabellen 2–4 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung vom 26. April 2017<sup>5</sup> genauer aus.

[12] falls bewilligungspflichtiger Umgang mit Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Art. 7 ChemRRV, SR 814.81) berufsspezifisch erforderlich

dabei führt er auch die für die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nach der

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005<sup>6</sup> über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau],

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005<sup>7</sup> über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft],

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005<sup>8</sup> über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen],

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005<sup>9</sup> über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln],

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005<sup>10</sup> über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln],

[Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005<sup>11</sup> über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern],

[Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005<sup>12</sup> über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung],

[Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005<sup>13</sup> über die Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln].

genauer aus.

[13] falls Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalienverordnung (Art. 66 ChemV, SR 813.11) berufsspezifisch erforderlich

dabei führt er auch die für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen erforderliche Sachkenntnis nach Artikel 66 Absatz 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015<sup>14</sup> und nach Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 28. Juni

- 4 SR 814.501
- 5 SR 814.501.261
- 6 SR 814.812.34
- 7 SR 814.812.36
- 8 SR 814.812.35
- 9 SR 814.812.37
- 10 SR 814.812.38
- 11 SR 814.812.31
- 12 SR 814.812.32
- 13 SR 814.812.33
- 14 SR 813.11

2005<sup>15</sup> über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen genauer aus.

[14] Alternative zu a wenn Berufsfeld

- a. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im entsprechenden Beruf mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet [oder in einem anderen Beruf desselben Berufsfeldes mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet][:/.]

[15] wenn neuer Titel

- [b.] [vorherige Berufsbezeichnung w] oder [vorherige Berufsbezeichnung m (Sparschreibung verwenden)] EFZ [, Berufsbezeichnung w] oder [Berufsbezeichnung m] EFZ, ..., (wenn mehrere vorherige Berufe) mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet[:/.]

[16] wenn verwandte Berufe

- [c.] eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m (Sparschreibung verwenden)] [EFZ/EBA] / [des jeweiligen Berufs] und mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet[:/.]

[17] wenn höhere Berufsbildung aufgenommen wird

- [d.] einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet [:/.]

[18] wenn Hochschulabschluss aufgenommen wird

- [e.] einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

[18a] wenn eine 100% Einstellung nicht zwangsläufig mit der Arbeitszeit der Lernenden übereinstimmt

<sup>6</sup> Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

[19] wenn Leistungsdokumentation für die Bildung in beruflicher Praxis

<sup>15</sup> SR 813.131.21

**Art. [Ziffer]** Leistungsdokumentation über die Bildung in beruflicher Praxis

<sup>1</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält die Leistungen der lernenden Person am Ende jedes Semesters mit Ausnahme des letzten Semesters in der Form von Kompetenznachweisen fest.

<sup>2</sup> Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

[20] wenn Leistungsdokumentation für die üK

**Art. [Ziffer]** Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

<sup>1</sup> Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises [für jeden überbetrieblichen Kurs / für die Kurse (Aufzählen der Kursnummern)] fest.

<sup>2</sup> Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

[21] wenn Teilprüfung

- a. Teilprüfung, im Umfang von [Ziffer] Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende des zweiten Bildungsjahrs geprüft,
  2. geprüft werden grundlegende Handlungskompetenzen,
  - [3]. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,] falls vorgesehen
  - [4]. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche [und Handlungskompetenzen] mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereich(e) [/Handlungskompetenzen]	Gewichtung
1	[Handlungskompetenzbereich]/[Handlungskompetenz] [...]	... %
2	[Handlungskompetenzbereich]/[Handlungskompetenz] [...]	... %
...	[...]	... %

[22] wenn IPA

[...], praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von [Ziffern von bis] Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.

2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
- [3]. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,] falls vorgesehen
- [4]. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	... %
2	Dokumentation	... %
3	Präsentation	... %
[4]	Fachgespräch	... %

- [5]. die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft [Ziffer Stunde/Minuten].

#### [23] wenn VPA

- [...]. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von [Ziffer] Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
- [3]. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,] falls vorgesehen
- [4]. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche [und Handlungskompetenzen] [sowie das Fachgespräch im Umfang von ...Stunde/Minuten] mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/[Handlungskompetenzen]	Gewichtung
1	[Handlungskompetenzbereich] /[Handlungskompetenz] [...]	... %
2	[Handlungskompetenzbereich] /[Handlungskompetenz] [...]	... %
...	[...]	... %
...	[Fachgespräch]	... %

#### [24] wenn Qualifikationsbereich Berufskennnisse

- [...]. Berufskennnisse, im Umfang von [Ziffer Stunde/Minuten]; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Der Qualifikationsbereich **[wird schriftlich geprüft und]** umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche **[ und Handlungskompetenzen]** **[mit den nachstehenden Prüfungsformen]** **[in nachstehender Dauer]** mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/[Handlungskompetenzen]	[Prüfungsform und Dauer]		Gewichtung
		[schriftlich]	[mündlich]	
1	[Handlungskompetenzbereich] / [Handlungskompetenz] [...]	... Min.	... Min.	... %
2	[Handlungskompetenzbereich] / [Handlungskompetenz] [...]	... Min.	... Min.	... %
...	[...]	...	...	

#### [25] falls separate Allgemeinbildung

[...]. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025<sup>16</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

#### [26] falls integrierte Allgemeinbildung

[...]. Berufskennntnisse und Allgemeinbildung im Umfang von **[Ziffer Stunde/Minuten]**; dafür gilt Folgendes:

1. Der Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung integriert geprüft.
2. Der Qualifikationsbereich **[wird schriftlich geprüft und]** umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche **[ und Handlungskompetenzen]** **[mit den nachstehenden Prüfungsformen]** **[in nachstehender Dauer]** mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/[Handlungskompetenzen]	[Prüfungsform und Dauer]		Gewichtung
		[schriftlich]	[mündlich]	
1	[Handlungskompetenzbereich] / [Handlungskompetenz] [...]	... Min.	... Min.	... %
2	[Handlungskompetenzbereich] / [Handlungskompetenz] [...]	... Min.	... Min.	... %
...	[...]	...	...	

Position	Handlungskompetenzbereiche/[Handlungskompetenzen]	[Prüfungsform und Dauer]	Gewichtung
		[schriftlich mündlich]	

3. Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung des SBFJ vom 9. April 2025<sup>17</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

[27] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Teilprüfung»

- a. der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;

[28] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

- [b.] der Qualifikationsbereich «Berufskennnisse [und Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung]» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;

[29] wenn Teilprüfung

- a. Teilprüfung: [Gewichtung in %];

[30] wenn Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

- [b.] Berufskennnisse [und Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung]: [Gewichtung in %];

[31] Alternative zu Abs. 3 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- [a.] [Note für die Bildung in beruflicher Praxis]: [Gewichtung in %]; (wenn TBS 19 Leistungsdokumentation für die berufliche Praxis)
- [b.] Note für den Unterricht in den Berufskennnissen [und in der Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung]: [Gewichtung in %] [;/.]
- [c.] [Note für die überbetrieblichen Kurse]: [Gewichtung in %]. (wenn TBS 20 Leistungsdokumentation für die üK)

[<sup>4</sup>] [Die Note für die Bildung in beruflicher Praxis ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] benoteten Kompetenznachweise]. (wenn TBS 19 Leistungsdokumentation für die berufliche Praxis)

[<sup>5</sup>] Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] Semesterzeugnisnoten.

<sup>17</sup> SR 412.101.241

[6] [Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] benoteten Kompetenznachweise]. (wenn TBS 20 Leistungsdokumentation für die üK)

[32] wenn Teilprüfung mit Fallnote

<sup>3</sup> Der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» muss spätestens mit der Abschlussprüfung wiederholt werden.

[33] Alternative zum Abs. 3 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind

[3] Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. (wenn TBS 19 Leistungsdokumentation für die berufliche Praxis)

[4] Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

[5] Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. (wenn TBS 20 Leistungsdokumentation für die üK)

[34] Alternative zum Abs. 2 wenn Berufsfeld

<sup>2</sup> Das [Fähigkeitszeugnis/Berufsattest] berechtigt, je nach erlerntem Beruf einen der folgenden gesetzlich geschützten Titel zu führen:

- a. «[Titel w]» oder «[Titel m]»;
  - b. «[Titel w]» oder «[Titel m]»;
- [...].

[34a] Wenn Fachrichtung im Fähigkeitszeugnis/Berufsattest

<sup>3</sup> Es führt die Fachrichtung auf.

[35] wenn Fachrichtung

- c. die Fachrichtung.

[36] wenn Berufsfeld/Fachrichtungen/Schwerpunkte

- c. Alle [Fachrichtungen/Schwerpunkte/Berufe des Berufsfeldes ....] müssen vertreten sein.

[37] wenn Teilprüfung

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Teilprüfung kommen ab dem 1. Januar 20[Ziffer] zur Anwendung.

[38] Alternative zum Abschnitt 11 wenn neuer Beruf

## **11. Abschnitt: Inkrafttreten und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen**

### **Art. [23]**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 20[Ziffer] in Kraft.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. [Ziffer von bis]) kommen ab dem 1. Januar 20[Ziffer] zur Anwendung.

[<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Teilprüfung (Art. [Ziffer von bis]) kommen ab dem 1. Januar 20[Ziffer] zur Anwendung.] (falls Teilprüfung)